

AMTLICHER TEIL

Verleihung des Schülerfriedenspreises für 2013

Bek. d. MK. v. 5.2.2013 – 21-83012/1 (2013)

Bezug: RdErl. d. MK v. 7.7.2011 (SVBl S. 276) - VORIS 22410

Das Niedersächsische Kultusministerium beabsichtigt, auch in diesem Jahr den Schülerfriedenspreis zu verleihen.

Zweck des Preises ist es, Leistungen von Schülerinnen und Schülern zu würdigen, die

- der Förderung des Zusammenlebens mit Fremden,
- der Verbesserung der Völkerverständigung,
- der Vorbeugung von Gewalt oder
- dem Abbau von Vorurteilen dienen.

Im Rahmen des Schülerfriedenspreises gibt es einen Sonderpreis für Zivilcourage. Dieser Preis wird aus den Einsendungen der Beiträge zum Schülerfriedenspreis ausgewählt, die insbesondere das Bemühen um ein fried- und verständnisvolles Miteinander in der Schule und im öffentlichen Leben verdeutlichen.

Auf die „Richtlinien für die Verleihung des Schülerfriedenspreises des Landes Niedersachsen“ (Bezugserlass) wird hingewiesen.

Die Vorschläge sind bis zum 1.10.2013 beim Niedersächsischen Kultusministerium, Referat 21, Postfach 1 61, 30001 Hannover, einzureichen. Die Vorschläge sollen auch Angaben über die bisherige Finanzierung der Projekte enthalten.

Zentrale Vergleichsarbeiten im dritten Schuljahrgang 2013/2014

Bek. d. MK v. 31.1.2013 – 25-82150/15

Für die Vergleichsarbeiten im dritten Schuljahrgang im Schuljahr 2013/2014 werden folgende Termine festgelegt:

Dienstag, den 13.5.2014: Mathematik

Dienstag, den 20.5.2014: Deutsch (1. Testtag)

Donnerstag, den 22.5.2014: Deutsch (2. Testtag)

Hinweise zu den Inhalten und zur Durchführung der zentralen Vergleichsarbeiten gehen den Schulen im Laufe des Schuljahres 2013/2014 zu.

Die Teilnahme an der Vergleichsarbeit im Fach Deutsch (Kompetenzbereich Lesen) ist verbindlich. Über die Teilnahme an den Vergleichsarbeiten im Fach Mathematik und in dem weiteren Kompetenzbereich des Fachs Deutsch entscheiden die Schulen eigenverantwortlich.

Fortbildungskurs für deutsche Sprachlehrkräfte Kursangebot im europäischen Ausland Romanisten in Italien

Bek. d. MK vom 29.1.2013 – 44-50 121/3-6 Itl. –

Auch im Sommer 2013 wird wieder ein Fortbildungskurs für deutsche Italienischlehrkräfte in Italien angeboten. Dieser Fortbildungskurs kann allerdings zurzeit nur in Form einer **vorsorglichen** Ausschreibung angeboten werden. Es handelt sich dabei um eine kulturvertraglich vereinbarte Maßnahme, die sich alljährlich zu etwa gleichen Bedingungen und etwa gleichen Terminen wiederholt. Die Details der Veranstaltung gehen erfahrungsgemäß erst im Frühsommer ein, so dass eine präzise Ausschreibung dann nicht mehr möglich wäre.

Bewerbungsvoraussetzungen:

- Lehrkräfte mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung nach dem 2. Staatsexamen
- Frühestens **drei** Jahre nach Teilnahme an einem Stipendium im Zielland kann erneut ein Antrag gestellt werden.

Fortbildungskurs für deutsche Italienischlehrkräfte in Italien (voraussichtlich Perugia)

Teilstipendium: Kurs- und Aufenthaltskosten werden gezahlt, Reisekosten gehen zu Lasten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Voraussichtliches Thema: Landeskunde, Didaktik, Methodik und Linguistik
ca. 20 Plätze

Voraussichtlicher Termin: Ende Juli / Anfang August 2013

Bewerbungsschluss über den Dienstweg beim Niedersächsischen Kultusministerium: 5.4.2013.

Die Bewerbungsunterlagen sind auf der Homepage des Pädagogischen Austauschdienstes in Bonn unter <http://www.kmk-pad.org> abrufbar.

Qualifikation der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter nach dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz

RdErl. d. MK v. 3.1.2013 - 45-80009/10/2/b - VORIS 21064 -

Bezug: RdErl. v. 20.4.2005 (Nds. MBl. S. 403) - VORIS 21064 -

Nach dem KrPflG und dem AltPflG wird für die praktische Ausbildung in den Einrichtungen eine Praxisanleitung gefordert. Hierzu gelten folgende Regelungen:

1. Nachweis der Qualifikation zur Praxisanleitung

1.1 Der Nachweis einer berufspädagogischen Qualifikation i. S. des KrPflG vom 16. 7. 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt ge-

ändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. 12. 2011 (BGBl. I S. 2515), und des AltPflG i. d. F. vom 25. 8. 2003 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 20. 12. 2011 (BGBl. I S. 2854), gilt als erbracht, wenn einer der nachstehenden Studiengänge oder eine der nachstehenden Fort- und Weiterbildungen erfolgreich abgeschlossen wurden:

- 1.1.1 eine Fortbildung gemäß Unterrichtsabschnitt 3.1 (pflgerelevante Kenntnisse) einer Fachweiterbildung nach der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 18. 3. 2002 (Nds. GVBl. S. 86) in der jeweils geltenden Fassung an einer nach § 4 dieser Verordnung staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte und zusätzlich von einer Kranken-, Kinderkranken- oder Altenpflegeschule bestätigte praktische/theoretische Erfahrung in der Anleitung im Umfang von 40 Stunden;
- 1.1.2 eine Fortbildung (die dem Unterrichtsabschnitt nach Nummer 1.1.1 entspricht) an oder unter Verantwortung einer staatlich anerkannten Kranken-, Kinderkranken- oder Altenpflegeschule und zusätzlich von einer Kranken-, Kinderkranken- oder Altenpflegeschule bestätigte praktische/theoretische Erfahrung in der Anleitung im Umfang von 40 Stunden;
- 1.1.3 ein abgeschlossenes Studium der „Medizinpädagogik“, „Pflegepädagogik“, „Pfle gewissenschaft“ oder ein Studium mit vergleichbaren Schwerpunkten;
- 1.1.4 ein abgeschlossenes Pädagogikstudium (Erziehungswissenschaften) und eine Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 KrPflG oder § 1 AltPflG;
- 1.1.5 eine nach der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 18. 3. 2002 (Nds. GVBl. S. 86) in der jeweils geltenden Fassung staatlich anerkannte Weiterbildung oder die entsprechende vor Inkrafttreten der Verordnung staatlich geregelte Fachweiterbildung;
- 1.1.6 eine vor Inkrafttreten der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 18. 3. 2002 (Nds. GVBl. S. 86) in der jeweils geltenden Fassung in Niedersachsen noch nicht staatlich geregelte Weiterbildung zur „Lehrkraft für Pflegeberufe“ und zur „Pfle gedienstleitung“.

Die Nachweise sind der NLSchB auf deren Anforderung vorzulegen.

1.2 Die Qualifikation zur Praxisanleitung kann auch durch andere als die in Nummer 1.1 genannten berufspädagogisch qualifizierenden Maßnahmen nachgewiesen werden, wenn diese mindestens **200 Stunden** dauern und als inhaltlich mindestens gleichwertig zu einer Fortbildung nach Nummer 1.1.1 durch die NLSchB anerkannt sind.

1.3 Der Nachweis der Qualifikation zur Praxisanleitung nach Nummer 1.1 gilt auch als erfüllt, wenn Personen als Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter eingesetzt werden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses RdErl. auf der Grundlage des Bezugeslasses

- 1.3.1 in einer entsprechenden Funktion tätig sind oder
- 1.3.2 nicht erwerbstätig waren, aber zuvor in der in Nummer 1.3.1 genannten Funktion tätig waren.

2. Umfang der Praxisanleitung

2.1 Der notwendige Umfang der Praxisanleitung lässt sich aus dem Erfüllungsgrad der nachstehenden Aufgaben ableiten:

- 2.1.1 Schülerinnen und Schüler und ggf. Erziehungsberechtigte
 - erhalten individuell ein Erst-, Zwischen- und Auswertungsgespräch;
 - werden in allen übertragenen Aufgaben angeleitet und zu Kenntnisstand und Fähigkeit abgefragt;
 - erhalten die zur Erfüllung schulischer Praxisaufträge notwendige Unterstützung.
- 2.1.2 Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter

- sollen der Schule über den Entwicklungsstand der anvertrauten Schülerinnen und Schüler Auskunft geben und diese beurteilen;
- planen, dokumentieren und bewerten den Stand der praktischen Ausbildung;
- wirken in enger Zusammenarbeit mit der Schule bei Planung und Gestaltung der praktischen Ausbildung mit;
- evaluieren regelmäßig das stationsspezifische Lernangebot;
- sind im Rahmen der rechtlichen Vorgaben Prüferin oder Prüfer in der praktischen Prüfung oder unterstützen den Prüfungsausschuss;
- nehmen an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teil.

2.2 Die Zahl der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter muss sich nach dem Erfüllungsgrad dieser Kriterien ausrichten und angemessen sein. Sie ist quantitativ immer angemessen, wenn jede Schülerin und jeder Schüler mindestens 10 % des im KrPflG oder AltPflG vorgesehenen Umfangs der praktischen Ausbildung in Form einer Praxisanleitung erhält.

2.3 Das Konzept der Praxisanleitung und die Stundennachweise sind der NLSchB auf deren Anforderung vorzulegen.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft. Der Bezugeslass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2012 außer Kraft.

Fördermaßnahmen der Europäischen Union für den Schulbereich im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen (LLP)

Hier: Studienbesuche für Bildungs- und Berufsbildungsfachleute

Bek. d. MK v. 28.1.2013 – 44-46 520 / LLP-StuBes

Im Schuljahr 2013/2014 werden im Rahmen des LLP wieder drei- bis fünftägige Studienbesuche für Bildungs- und Berufsbildungsfachleute im europäischen Ausland gefördert. Diese Aktion bietet den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit, Erfahrungen mit anderen europäischen Expertinnen und Experten ihres Fachgebiets auszutauschen, wichtige neue Kontakte auf europäischer Ebene zu knüpfen und die aktuellen Trends in den Bildungssystemen anderer europäischer Länder kennen zu lernen.

Die Aktion Studienbesuche wird **letztmalig** im Programmjahr 2013 ausgeschrieben. Für die nächste Programmgeneration 2014 bis 2020 ist diese Aktion nicht mehr vorgesehen.

Antragsberechtigt sind in Niedersachsen Bedienstete des Niedersächsischen Kultusministeriums, der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB), des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ), Leiterinnen und Leiter sowie stellvertretende Leiterinnen und Leiter von Schulen und Studienseminaren. Außerdem können sich Fach(seminar)leiterinnen und Fach(seminar)leiter, Fachberaterinnen und Fachberater sowie Pädagogische Leiterinnen und Leiter von Umweltbildungszentren für solche Kursangebote bewerben, die einen fachlichen Bezug zu ihrer Funktion haben.

Der aus EU-Mitteln gewährte Zuschuss umfasst die Erstattung der Fahrtkosten in der Regel zu 100 Prozent. Darüber hinaus wird eine zielstaatenabhängige Aufenthaltspauschale gezahlt, deren Höhe sich nach der Dauer des Studienbesuchs richtet.

Antragstermin für die Teilnahme an Kursen, die in der Zeit von September 2013 bis Februar 2014 stattfinden, ist der **28.3.2013** und für Kurse in der Zeit von März bis Juni 2014 der **15.10.2013**.

Europaweit koordiniert wird die Aktion vom Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) in Thessaloniki. Das Kursangebot kann unter folgender Adresse eingesehen werden: <http://studyvisits.cedefop.europa.eu>

Anträge sind online zu stellen. Das Online-Bewerbungsformular steht ebenso wie weitere europaweit geltende Informationen zum Verfahren unter der o. a. Adresse zur Verfügung.

Die darüber hinaus für Antragstellerinnen und Antragsteller aus Deutschland geltenden Bestimmungen werden auf der Homepage des Pädagogischen Austauschdienstes in Bonn, der Nationalen Agentur für EU-Programme im Schulbereich, unter folgender Adresse veröffentlicht: <http://www.kmk-pad.org/programme/studienbesuche.html>

Die Einhaltung der formalen Voraussetzungen wie z. B. Beachtung der Hinweise zur Antragsprache, rechtzeitige Vorlage des Antrags bei den zuständigen Stellen (Online, Papierversionen) sind zwingende Voraussetzung dafür, dass Anträge in das Auswahlverfahren unter qualitativen Gesichtspunkten einbezogen werden. Um die Chancen einer Vermittlung im Rahmen des Auswahlverfahrens zu erhöhen, wird dringend empfohlen, im Antrag nicht ausschließlich einen prioritär gewählten Studienbesuch, sondern auch Alternativkurse anzugeben. Eine erneute Teilnahme innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren wird nicht gestattet.

In Niedersachsen ist die Kopie der Papierversion des Antrags bei der für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller nachstehend genannten zuständigen Stelle einzureichen.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Antragstellerinnen und Antragsteller aus der NLSchB, den Schulen und Studienseminaren sind in den Bezirken:

Herr Tobias Woithe
NLSchB, Regionalabteilung Braunschweig,
Wilhelmstraße 62 - 69, 38100 Braunschweig
Tel.: 0531 484-3363,
E-Mail: tobias.woithe@nlschb.niedersachsen.de

Frau Dagmar Kiesling
NLSchB, Regionalabteilung Hannover,
Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover,
Tel.: 0511 106-2459,
E-Mail: dagmar.kiesling@nlschb.niedersachsen.de

Frau Cornelia Hullmann
NLSchB, Regionalabteilung Lüneburg,
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg,
Tel.: 04131/15-2849,
E-Mail: cornelia.hullmann@nlschb.niedersachsen.de

Frau Susanne Schepers
NLSchB, Regionalabteilung Osnabrück,
Mühlenschweg 8, 49090 Osnabrück,
Tel.: 0541 314-466,
E-Mail: Susanne.Schepers@nlschb.niedersachsen.de

Antragstellerinnen und Antragsteller aus dem Niedersächsischen Kultusministerium und dem NLQ reichen Kopien ihrer Anträge ein bei

Frau Elisabeth Walter
Niedersächsisches Kultusministerium,
Schiffgraben 12, 30159 Hannover,
Tel.: 0511 120-7392,
E-Mail: elisabeth.walter@mk.niedersachsen.de